

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 28/2026



03.07.2026

Inhalt

- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-VH18
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-V27
- Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung



Fachbereich 3

Fachdienst 33

Völklingen, den 01.07.2026

Frau Anders

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-VH18

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

**Herr Vasil Rumenov Hristov, ehem. Saarbrücker Straße 21,
66333 Völklingen**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **01.07.2026**, AKZ: **VK-VH18** (Versicherungsanzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an Obengenannte, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung an der auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Völklingen, den 01.07.2026

Diese Bekanntmachung ist vom **02.07.2026** bis mindestens **16.07.2026** auszuhängen.



Fachbereich 3

Fachdienst 33

Völklingen, den 01.07.2026

Frau Zell

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-V27

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

**Herr Costinel-Mărinică Efrem, ehem. Luisenthaler Straße
50, 66115 Saarbrücken OT Burbach**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **01.07.2026**, AKZ: **VK-V27** (Versicherungsanzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an Obengenannte, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung an der auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Völklingen, den 01.07.2026

Diese Bekanntmachung ist vom **01.07.2026** bis mindestens **15.07.2026** auszuhängen.

Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagswasser- bewirtschaftung

**(Entsiegelung, Versickerung,
Regenwasserrückhaltung und Dachbegrünung)**



S T A D T V Ö L K L I N G E N

Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung (Entsiegelung, Versickerung, Regenwasserrückhaltung und Dachbegrünung)

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Völklingen.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragssteller/die Antragstellerin nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 50 % der Fördersumme sind für Maßnahmen mit einer abgekoppelten Fläche von unter 200 m² vom Mischwasserkanal vorbehalten, solange entsprechende Nachfrage besteht.
- 1.6 Gemeindeeigene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

2. Antragssteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen
- Erbbauberechtigten
- Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/der Eigentümerin
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/der Eigentümerin

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- 3.1 Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:
 - 3.1.1 Entsiegelung (Umwandlung) von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen

eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % (270 l/(s*ha)) erhöht.

Hinweis: Aus Gründen Artenschutzes ist die Umwandlung in Stein- oder Schottergärten nicht förderfähig.

- 3.1.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf einem Grundstück des Antragsstellers. Förderungsfähig sind die erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen wie z.B. Flächenversickerung, Muldenversickerung, Versickerungsteich.
- 3.1.3 Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung. Der Einbau einer regulären Zisterne (keine Retentionszisterne ist förderfähig, sofern der Überlauf versickert oder in ein Gewässer abgeleitet wird (bzw. nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen ist).
- 3.1.4 Dachbegrünung, solange das minimale Retentionsvolumen von 3 m³ pro 100 m² nicht unterschritten wird. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen.
- 3.1.5 getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) von nicht schädlichen verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.
- 3.2 Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn-/Nebengebäude ist keine Förderung möglich.
- 3.3 Beim „Baulückenschluss (Neubau)“ ist diese Richtlinie bezüglich Dachflächen, Dachbegrünung und Retentionszisternen bei Mischwasserkanälen anwendbar, außer die Maßnahme ist baurechtlich gefordert.

4. Bedingungen und Voraussetzung für die Förderung

- 4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird in der Regel nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann durch die Stadt Völklingen im Rahmen der Antragsstellung genehmigt werden. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht fertig gestellt sein.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt).
- 4.3 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

- 4.4 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der Stadt Völklingen vorliegen.
- 4.5 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Minstdauer von 12 Jahren verpflichten. Bei einer Übertragung des Eigentums an dem geförderten Objekt innerhalb von 12 Jahren, müssen die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen vom Erwerber / von der Erwerberin übernommen werden.

5. Höhe der Förderung

Die maximale Förderhöhe beträgt 6.000,00 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Eigenleistung wird mit 15 € / Std. anerkannt.

- Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 wird ein Zuschuss von 20 € je m² entsiegelter Fläche gewährt.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.2 wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.3, außer bei Retentionszisternen, wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt. Bei Retentionszisternen wird ein Zuschuss von 40 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.4 wird ein Zuschuss von 40 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind auf den zum Download (<https://www.voelklingen.de/bauen-umwelt/foerderprogramme>) bereitgestellten Antragsformblättern an die Stadt Völklingen, Fachdienst 51 – Bauverwaltung, Städtebauförderung, zu stellen. Dem Antragsformblättern sind bei Antragsstellung beizufügen:

- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- Genehmigungen gemäß Ziffer 4.4 (soweit erforderlich)

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- 7.1 Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadt Völklingen nach pflichtgemäßen Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 7.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald die Ausführung der Maßnahme durch die Stadt Völklingen überprüft wurde und der Antragssteller die Kosten nachgewiesen hat.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in dieses Fällen zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das vom Stadtrat am 12.10.2021 beschlossene Förderprogramm außer Kraft.

10. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ vom 21.03.2025. Änderungen bleiben vorbehalten.

Völklingen, den 30.06.2026
i.V.

gez. Christof Sellen
Christof Sellen, Bürgermeister